Stadt Werne
Bebauungsplan Nr. 23C
" Verkehrsanbindung Wahrbrink "
M 1: 1000

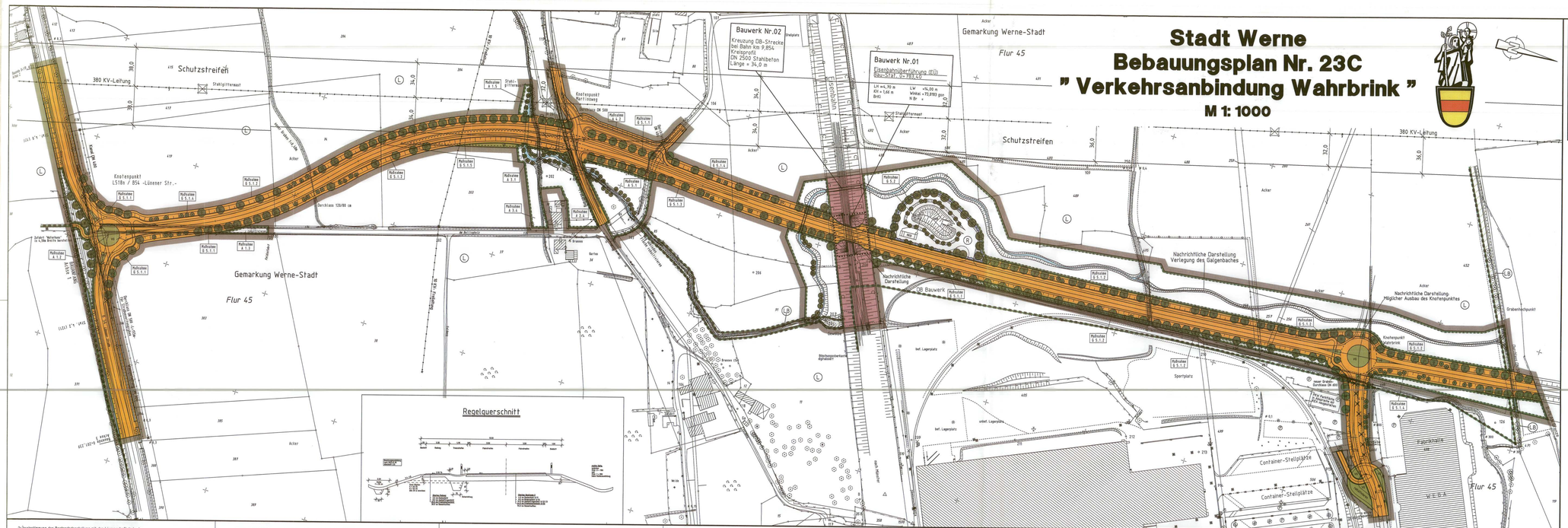

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.August 1997 (BGBl. I S.2141) in der z.Zt. gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. gültigen Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der z.Zt. gültigen Fassung.
4. Zeichenverordnung für Katasterkarten und Vermessungsgrundrisse in Nordrhein-Westfalen (ZeichnVO - RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 GS1 - 7120) in der z.Zt. gültigen Fassung.
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung.
6. Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218 / SGV. NW. 232) in der z.Zt. gültigen Fassung.
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 790) in der z.Zt. gültigen Fassung.
8. Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.Juni (GV. NW.S. 926 / SGV. NW 77) in der z.Zt. gültigen Fassung.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1,4 und 6 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Bahnanlagen

Verkehrsflächen
BT Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie auch mit Angabe der Breite bei besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
BT Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

oberirdisch

unterirdisch

Grünflächen
BT Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen

Zweckbestimmung:

VG Verkehrsgrün

Planungen, Naturschutzregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
BT Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Angebotsflächen Bepflanzung verrohrter oder teilweise verrohrter Gewässer mit Anpflanzung von Gehölzen und Anlegung des Begleitstreifens entlang des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Anpflanzen Bäume lebenslanger Standort darf um 5 m von der Darstellung abweichen

Anpflanzen Klettergehölze lebenslanger Standort darf um 5 m von der Darstellung abweichen

Erhaltung: Bäume

vorh. Baum entfällt

Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
BT Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Wasserfläche

RKB Regenrückhaltebecken

RKB Regenklärbecken

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
BT Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

hier: Sichtdreieck (keine Anpflanzung oder Einbringen sonstiger Sichtbehinderung, die eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahnmitte überschreiten)

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
BT Abs. 7 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts BT Abs. 6 BauGB
-Landschaftsr.-

LB Landschaftsschutzgebiet

NSG Naturschutzgebiet

C. Hinweise und Empfehlungen

-Bodendenkmale

Bei Bodenarbeiten können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Steine, alte Gräber, Grabbeigaben, Knochen, Tierknochen, Ansammlungen von Tierknochen, Bodenverfärbungen, Mulden und Gruben, dort auch Zeugnisse früherer und/oder pflanzlicher Lebens zu erwarten. Daß zutrifft werden. Bei Bodenfunden und Bodenverfärbungen ist die Unterschutzstellung und/oder der Wert/ Museum für Archäologie /Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750, Fax: 02761/ 3140) unverzüglich anzuzeigen und die Entscheidung/weitere Anordnung abzuwarten. Die Anzeigepflicht besteht gem. § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW. weiter von der Denkmalbehörde Kreisgebiet wird Dr. Landschaftsverband Westf.-Lippe zur Verwaltung. Die Bodendenkmal zu bergen, ausnahmsweise auf für wissenschaftliche Grabungen bis zu 1 Monate in Bestitz zu nehmen (§ 16 Abs. 1 DSchG NW).

-Versorgungs, Beleuchtungsanlagen

Versorgungen in Bereich der Innen Ortsteile sind Bebauungsplangemäß bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde/verwaltung.

D. Nachrichtliche Darstellungen

Bestandsangaben

Gebäude (Bestand)

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Nutzungsartengrenze

Zugeländighalhaken

Laubholzbestand

Laubholzbestand

Böschung

Kanaldeckel

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Stahlgitterwasst

Die Lage der Leitungen und Kabel der Versorgungsträger ist nahezüntlich ungefragen. Vor Beginn eind die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig zu informieren !

Geschützter Landschaftsbestandteil

Planung

Nachrichtliche Darstellung geplante Überquerung

geplante Bachverlegung

Geplante Maßnahmen für Naturhaushalt und Landschaftsbild Erfüllung/ergen. u. Landschaftspflegerischen Begleitplaut

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung		Pr.Nr.: 1.98 06b	
Ingenieurbüro Hagen Loconer Weg 15, 58708 Menden Tel. 02373/1607-0, Fax 02373/16073		Datum	Zeichen
	bearbeitet	30.03.2000	ST
	gezeichnet	30.03.2000	CH
	geprüft:		

Straßenbauverwaltung	LWL U. WSBA Hagen Dreieck Nr. Stadt Werne	Unterlage Blatt-Nr.:	B-plan
Straße: Bildlicher Ortl:	L 518n Stadt Werne	Reg.Nr.:	
		Datum	Zeichen
Bebauungsplan Nr. 23C Verkehrsanbindung Wahrbrink		bearbeitet gezeichnet geprüft	ST CH Legeplan
		Maßstab: 1:1000	

Aufgestellt:

_____ den _____ 20__